

Weisung zu den forstlichen Investitionskrediten

Art. 40 WaG, Art. 60-64 WaV
§§ 25 und 26 WaGSO, § 56 WaVSO

18. April 2011

ersetzt Weisungen vom 30. März 2010



Inhaltsverzeichnis

1	Begriff	3
2	Grundlagen	3
3	Ziele	3
4	Anforderungen	4
4.1	Berechtigte	4
4.2	Voraussetzungen	4
4.3	Verweigerung des Kredites	5
4.4	Regelung für Forstbetriebsgemeinschaften	5
5	Kreditarten	6
5.1	Baukredite (IK-BAU)	6
5.2	Kredite an Restkosten (IK-REKO)	6
5.3	Kredite für die Anschaffung und den Neu- oder Ausbau der forstlichen Infrastruktur (IK-INFRA)	6
5.4	Konditionen	6
5.5	Kredithöhe und Rückzahlungsfristen	7
5.6	Auszahlung	7
5.7	Rückzahlung	8
5.8	Rückforderung, Kündigung	8
6	Bewilligungsverfahren	9
7	Stellungnahme Kreisförster	9
8	Gesuchsunterlagen	10
8.1	Angaben zur finanzielle Lage des Gesuchstellers	10
8.2	Kosten-Nutzen-Analyse	10
8.3	Konformitätserklärung für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte	10
8.4	Forstfahrzeuge und Bodenschutz	11
8.5	Ausrüstung von Forstfahrzeugen und Maschinen mit Partikelfilter	12
8.6	Planbegutachtung bei Bauvorhaben	12
8.7	Gewährung eines Kredits für ein neues Fahrzeug vor Ablauf des bestehenden Vertrags und mit Eintausch des alten Fahrzeuges	12



1 Begriff

Investitionskredite sind unverzinsliche, befristete und rückzahlbare Kredite des Bundes, für die der Kanton die Bürgschaft übernimmt.

2 Grundlagen

Bund

- Art. 40 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) vom 4.10.1991.
- Art. 60-64 der Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01) vom 30.11.1992
- Mitteilung zum forstlichen Investitionskredit des BAFU vom 01. Januar 2008

Kanton

- §§ 25 und 26 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) vom 29.1.1995
- § 56 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14.11.1995

3 Ziele

Mit den Investitionskrediten soll ein Beitrag zur mittel- und langfristigen Existenzsicherung der Wald- und Holzwirtschaft geleistet werden. Gefördert werden insbesondere Massnahmen, die den folgenden Zielen dienen:

- Verbesserung der Betriebsstrukturen und des Unternehmerangebotes
- Förderung des Holzabsatzes
- Entwicklung und Verbreitung rationeller Arbeitsverfahren
- Einsatz finanzieller Mittel mit grösstmöglicher Wirkung
- Erleichterung der Finanzierung forstlich notwendiger Vorhaben



4 Anforderungen

4.1 Berechtigte

Berechtigt sind:

- Sämtliche Waldeigentümer/innen im Kanton Solothurn mit Steuerdomizil im Kanton Solothurn.
- Forstliche Unternehmen mit Steuerdomizil im Kanton Solothurn. Die Forstunternehmen müssen im Besitz der Branchenlösung Forst sein oder sich vor Einreichung des Gesuchs bei Waldwirtschaft Schweiz angemeldet haben. Eine gleichwertige Zertifizierung wird anerkannt. Die Bescheinigung ist mit dem Gesuch einzureichen. Das Unternehmen muss zum Zeitpunkt des Gesuches bereits zwei Jahre erfolgreich gewirtschaftet haben.
- Gesuchsteller haben eine eigene Rechtspersönlichkeit auszuweisen. Demnach können Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) mit öffentlich-rechtlichem Vertrag keine Investitionskredite gewährt werden, da sie bei der Kreditfinanzierung über keine Handlungsfähigkeit verfügen oder auch kein Eigentum erwerben können. Demnach müssen solche FBG's ihre Rechtsform anpassen (z.B. Bildung eines Zweckverbandes) oder eine einzelne Gemeinde der FBG müsste als Gesuchsteller auftreten.
- Der Kanton erhält für eigene Investitionen keine Investitionskredite.

4.2 Voraussetzungen

Gewährung Investitionskredite werden gewährt, wenn (*kumulativ*):

- a. die Investition für den Schutz vor Naturereignissen oder für die nachhaltige Pflege und Nutzung des Waldes notwendig und geeignet ist,
- b. die Investition den Zielen der übergeordneten forstlichen Planung entspricht (gilt nur für Waldeigentümer),
- c. das Resultat einer einfachen Kosten-Nutzen-Analyse für die Investition spricht,
- d. die finanzielle Lage des Gesuchstellers es erfordert,
- e. die entstehende Restbelastung für den Gesuchsteller tragbar ist,
- f. der Gesuchsteller die eigenen finanziellen Möglichkeiten ausgeschöpft und Ansprüche auf Beiträge Dritter geltend gemacht hat,
- g. der Betrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird,
- h. die in den Mitteilungen zum forstlichen Investitionskredit des BAFU, Abteilung Wald vom 01. Januar 2008 festgehaltenen Bedingungen erfüllt sind und
- i. der Gesuchsteller alle in dieser Weisung verlangten Unterlagen vorlegt.



4.3 Verweigerung des Kredites

Verweigerung Keinen Anspruch auf Investitionskredite haben:

- a. Bürgergemeinden, deren Nettoeigenkapital gemäss § 49 Abs. 2 WaVSO nach getätigter Investition 20'000 Franken pro ha Wirtschaftswald übersteigt.
- b. Einwohner- und Einheitsgemeinden, die nach getätigter Investition ein Nettovermögen ausweisen.
- c. Privatwaldeigentümer, die nach getätigter Investition aufgrund der letzten zwei definitiven Steuerveranlagungen ein steuerbares Vermögen von über 20'000 Franken pro ha Wirtschaftswald ausweisen.
- d. Forstunternehmer als natürliche Personen, die nach getätigter Investition aufgrund der letzten zwei definitiven Steuerveranlagungen ein steuerbares Vermögen von über 100'000 Franken ausweisen.
- e. Forstunternehmer als juristische Personen, die nach getätigter Investition aufgrund der letzten zwei Bilanz- und Erfolgsrechnungen ein Eigenkapital von über 100'000 Franken ausweisen.

4.4 Regelung für Forstbetriebsgemeinschaften

- Für Forstbetriebsgemeinschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit oder wenn eine einzelne Gemeinde einer FBG mit einem vom Kanton genehmigten Vertrag als Gesuchsteller auftritt, gilt keine Einschränkung aufgrund der Vermögenssituation gemäss 4.3 a.
- Bei Investitionen, die eindeutig einem einzelnen Waldeigentümer zuzuordnen sind (Bauten, Infrastrukturanlagen u.a.) ist das Gesuch durch den entsprechenden Grundeigentümer (einzelner Partner) einzureichen und der Anspruch auf eine Kreditgewährung aufgrund der finanziellen Verhältnisse analog 4.3 zu beurteilen.



5 Kreditarten

5.1 Baukredite (IK-BAU)

Baukredite können gewährt werden für forstliche Vorhaben innerhalb und ausserhalb der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton oder für Einzelprojekte, als:

- Baukredite mit Projektsubventionierung
- Baukredite mit Projektsubventionierung und Finanzierung der Restkosten
- Baukredite ohne Projektsubventionierung.

Der Baukredit dient bei Projekten mit hohem Finanzbedarf der Sicherung der Liquidität und der Reduktion der Zinskosten. Ist der Baukredit mit einer Projekt-subventionierung gekoppelt, so kann auf Antrag des Kreditnehmers nach Abschluss des Projektes die Umwandlung in einen IK-REKO erfolgen. Die entsprechenden Kreditkonditionen werden in einem neuen Vertrag festgelegt.

5.2 Kredite an Restkosten (IK-REKO)

Die Gewährung eines Darlehens an Restkosten (Definition: Kosten minus Bundesbeitrag minus Kantonsbeitrag minus Beiträge Dritter = Restkosten) von subventionierten Arbeiten im Rahmen von Programmvereinbarungen oder an Einzelprojekte ist wie folgt möglich:

Programm Schutzbauten: Programmziele 1-3 für technischen Schutz, Gefahregrundlagen und Einzelprojekte.

Programm Schutzwald: Programmziele 1-2 für Schutzwaldbehandlung gemäss Nais und Infrastruktur (z.B Basiserschliessung, Werkhöfe, Brandschutz)

Programm Waldwirtschaft: Programmziele 1-4 für optimale Bewirtschaftungseinheiten, Holzlogistik, Forstliche Planungsgrundlagen und Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes.

5.3 Kredite für die Anschaffung und den Neu- oder Ausbau der forstlichen Infrastruktur (IK-INFRA)

Für folgende Elemente der forstlichen Infrastruktur können Investitionskredite gewährt werden:

- Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten für den forstlichen Gebrauch
- Erstellung / Anschaffung forstbetrieblicher Anlagen
- Einkauf in Forstbetriebsgemeinschaften (Abklärung mit BAFU, Abt. Wald nötig)

5.4 Konditionen

Die Gewährung des Investitionskredites wird mit einem Regierungsratsbeschluss (RRB) genehmigt. Darin wird das Amt für Wald, Jagd und Fischerei ermächtigt, einen Kreditvertrag mit dem Gesuchsteller abzuschliessen. Vor der Ausarbeitung des RRB muss ein gültiger Kaufvertrag bei Fahrzeuge/Maschinen oder eine schriftliche Offerte



bei Bauten vorliegen. Die im RRB ausgewiesenen Kosten verstehen sich als verbindliches Kostendach für die Höhe des gewährten Kredites.

5.5 Kredithöhe und Rückzahlungsfristen

Maximum Die maximale Höhe der Investitionskredite beträgt für:

- IK-BAU: bis 80% der Baukosten nach Abzug der Subventionen und Beiträge Dritter,
- IK-REKO: bis 100% der ausgewiesenen Restkosten gemäss Verfügung bzw. Schlussabrechnung (Definition Restkosten siehe Ziffer 5.2)
- IK-INFRA: bis 80% der Anschaffungs- bzw. Baukosten nach Abzug der Subventionen und der Beiträge Dritter.

Massgebend sind die Nettokosten, d.h. nach Abzug von Rabatt, Skonti und Eintauschbetrag der alten Fahrzeuge und Maschinen. Eigenleistungen der Forstbetriebe oder Fronarbeit bei Bauten und Anlagen werden nicht als beitragsberechtigende Kosten anerkannt. Die MWSt ist Bestandteil der anerkannten Kosten.

Minimum Unter 10'000 Franken werden keine Kredite gewährt.

Dauer Investitionskredite werden in der Regel für eine Dauer von 10 Jahren gewährt. In begründeten Fällen kann die Rückzahlungsdauer auf 20 Jahre erstreckt werden (z.B. für Neu- oder Umbau von Forstwerkhöfen mit Kosten von mehr als 300'000 Franken).

Bei Fahrzeugen, Maschinen, Geräten ist die allgemein übliche Nutzungsdauer (Amortisationszeit) massgebend. Diese richtet sich nach der Tabelle "Maschinenkosten" Waldwirtschaft Schweiz (WVS), welche jährlich in der Zeitschrift "Wald und Holz" publiziert wird.

5.6 Auszahlung

Die Auszahlung des Kredites erfolgt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- IK-BAU: eine Teil- oder die Schlussabrechnung über die Baukosten,
- IK-REKO: eine Teil- oder die Schlussabrechnung über die Restkosten,
- IK-INFRA: Die Rechnung des Lieferanten bei Fahrzeugen/Maschinen bzw. die Schlussabrechnung über die Baukosten.

Es werden nur die Originalbelege inkl. die Zahlungsbestätigung akzeptiert. Bei Fahrzeugen/Maschinen kann die Originalrechnung und Zahlungsbestätigung auch unmittelbar nach der Auszahlung nachgeliefert werden.

Ohne Vorliegen der Originale wird der Investitionskredit zurückgefordert. Die Auszahlung der Kredite richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Bundes, resp. des Kontostandes der Raiffeisenbank Solothurn aufgrund der jährlich eingehenden Rückzahlungsraten der Kreditnehmer.



5.7 Rückzahlung

Raten Die Rückzahlung der Raten erfolgt in der Regel jährlich. Die minimale Höhe einer Rate beträgt 5'000 Franken.

Beginn Die Rückzahlung beginnt für:

IK-BAU: 1 Jahr nach Beendigung des Projektes und Vorliegen der Schlussabrechnung, spätestens jedoch 5 Jahre nach Auszahlung der ersten Kreditrate,

IK-REKO: 1 Jahr nach Beendigung des Projektes und Vorliegen der Schlussabrechnung, spätestens jedoch 5 Jahre nach Auszahlung der ersten Kreditrate,

IK-INFRA: Im auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahr.

Für die termingerechte Rückzahlung der Raten ist der Kreditnehmer selbst verantwortlich. Es werden keine Rechnungen ausgestellt.

Verzugszins Ausstehende Rückzahlungsraten sind mit dem aktuellen Zinssatz für variable 1. Hypotheken der Raiffeisenbank Solothurn, mindestens aber mit 5 % zu verzinsen.

5.8 Rückforderung, Kündigung

Kreditnehmer Der Kreditnehmer kann den Kredit ohne Kündigung jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen.

Kreditgeber Der Kanton kann den Kredit jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ganz oder teilweise zurückfordern, wenn:

- a. die finanzierten Anlagen und Einrichtungen zweckentfremdet oder veräussert werden und den Vertragsbedingungen auch nach einer vom Kanton festgesetzten Frist nicht entsprochen wird,
- b. sich nachträglich herausstellt, dass der Gesuchsteller unwahre oder irreführende Angaben gemacht hat,
- c. zusätzliche Vertragsbedingungen verletzt werden, insbesondere die Verpflichtung zu sachgerechtem Unterhalt von Bauten und Anlagen und die Pflicht zur Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen,
- d. die finanzielle Lage des Gesuchstellers sich soweit verbessert, dass eine Rückzahlung zumutbar ist.

Rückwirkende Verzinsung

Bei einer Kündigung aufgrund der Punkte a - c ist die gesamte Kreditsumme rückwirkend mit dem aktuellen variablen 1. Hypothekenzinssatz der Raiffeisenbank Solothurn, mindestens aber mit 5 %, zu verzinsen.

Verzugszins

Zur Rückzahlung fällige Kredite sind mit dem aktuellen variablen 1. Hypothekenzinssatz der Raiffeisenbank Solothurn, mindestens aber mit 5 %, zu verzinsen.



6 Bewilligungsverfahren

Aufgabe	Gesuchsteller	Amt für Wald, Jagd und Fischerei	Regierungsrat	Bank	Bund
Beratung des Gesuchstellers		X			
Gesuch an Amt für Wald, Jagd und Fischerei einreichen	X				
Mitbericht bei Kreisförster einholen		X			
Gesuch bewilligen mit RRB		X	X		
Kreditvertrag ausarbeiten und unterzeichnen	X	X			
Finanzielle Abwicklung	X	X		X	
Auszahlung genehmigen		X			
Überwachung Kreditkontingent, Rechenschaftsbericht, Jahreskontingent festlegen		X			X

7 Stellungnahme Kreisförster

Die zuständigen Kreisförster nehmen zu Handen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei zum Gesuch schriftlich Stellung. Sie beurteilen insbesondere:

- Chancen und Risiken des Kreditvorhabens aus forstlicher Sicht,
- ob die Investition für den Schutz vor Naturereignissen oder für die Pflege und Nutzung des Waldes notwendig und geeignet ist,
- ob die Anforderungen gemäss Ziffer 8.4 „Forstfahrzeuge und Bodenschutz“ in den Gesuchsunterlagen genügend berücksichtigt wurden,
- ob die Investition bei Waldeigentümern der übergeordneten forstlichen Planung entspricht.



8 Gesuchsunterlagen

8.1 Angaben zur finanzielle Lage des Gesuchstellers

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Juristische Personen reichen die Bilanz- und Erfolgsrechnungen, natürliche Personen die definitiven Steuerveranlagungen der letzten zwei Jahre ein.

Tragbarkeit der Restbelastung

Der Nachweis, dass die verbleibende Restbelastung (Amortisation) für den Gesuchsteller tragbar ist, wird wie folgt erbracht:

Bürger-, Einwohner-, Einheitsgemeinden und Forstbetriebsgemeinschaften

Gemäss RRB Nr. 1856 vom 06. November 2007 ist eine finanzwirtschaftliche Prüfung durch das Amt für Gemeinden für diese Kategorien Gesuchsteller nicht mehr nötig. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei prüft anhand der letzten Bilanz- und Erfolgsrechnung, ob die Rückzahlung der jährlichen Raten ein Problem darstellen könnte.

Natürlichen und juristischen Personen

können Investitionskredite nur gewährt werden, wenn eine Bankbürgschaft vorliegt. Die Zusicherung an das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat vor der Einreichung des Regierungsratsbeschlusses zu erfolgen. Es muss ersichtlich sein, dass es sich um eine Solidarbürgschaft nach Art. 496 OR, 492ff OR oder um eine einfache Bürgschaft nach Art. 495 OR handelt. Sollte der Bürge eine natürliche Person sein, hat der Kreditnehmer zu belegen, dass er mit dem Bürgen die Haftungsreduktion wegbedungen hat. Die Bankbürgschaft muss bis sechs Monate nach Rückzahlung der letzten Rate gültig sein.

8.2 Kosten-Nutzen-Analyse

Der Gesuchsteller legt die Notwendigkeit der geplanten Investition dar und weist nach, dass der Nutzen des Projektes (Mietzinsensparnis, Verminderung der Produktionskosten, Zeitersparnis, etc.) die Kosten längerfristig überwiegt. Der Bericht enthält bei Fahrzeugen und Maschinen auch Angaben über die vorgesehene Auslastung. Für Fahrzeuge und Maschinen ab einer Investition von 100'000 Franken wird die Berechnung mit dem Maschinenkalkulationsprogramm von Waldwirtschaft Schweiz (WVS) verlangt.

8.3 Konformitätserklärung für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Vom Hersteller ist dem Käufer eine Konformitätserklärung (nach Anhang II der Richtlinie 98/37/EG) und eine Betriebsanleitung (gemäss Anhang I, Ziffer 1.7.4 der Richtlinie 98/37/EG) in der entsprechenden Landessprache auszustellen. Der Käufer muss mit dem Kaufvertrag die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung verlangen. Die Konformitätserklärung wird in der Regel erst mit der Auslieferung des Fahrzeuges ausgestellt und ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei umgehend in Kopie einzureichen. Mit der Konformitätserklärung (gemäss STEV Art. 7) bescheinigt der Hersteller, dass das Produkt alle anwendbaren Vorschriften über seine Inverkehrbringung erfüllt, insbesondere diejenigen über die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen.

Weitere Informationen können bei der SUVA Luzern, Bereich Holz und Dienstleistungen, eingeholt werden.



8.4 Forstfahrzeuge und Bodenschutz

Die Waldgesetzgebung des Bundes sieht in Art. 28 Buchstabe d der Waldverordnung vor (WaV; SR 921.01), dass die Kantone Massnahmen zur Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens treffen müssen. Bei der Wahl von Forstfahrzeugen ist dem Aspekt des physikalischen Bodenschutzes besondere Beachtung zu schenken. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf das Merkblatt für die Praxis Nr. 45 der WSL vom Juni 2009 „Physikalischer Bodenschutz im Wald“ (download: www.wsl.ch/publikationen/reihen/merkblatt). Das Merkblatt fasst kurz die wichtigsten Aspekte des Bodenschutzes beim Einsatz von Forstmaschinen zusammen.

Massgebend für die Bodenbelastung sind die Räder mit dem jeweils höchsten Kontaktflächendruck. Der Kontaktflächendruck lässt sich grundsätzlich auf zwei verschiedene Arten verringern:

- Radlast verkleinern
- geringes Gesamtgewicht
- geringe Radlasten (< 4t)*
- möglichst grosse Anzahl Räder bei gleichem Gewicht
- möglichst ausgeglichene Gewichtsverteilung vorne/hinten
- Kontaktfläche vergrössern
- niedriger Reifenfülldruck (1,5 – 2,0 bar)*
- breite Reifen (700 mm oder mehr)*
- grosse Raddurchmesser

*als Richtwerte zu verstehen

Neben der eingesetzten Maschine spielen die Beschaffenheit des Bodens und die Witterung zum Zeitpunkt des Befahrens die entscheidende Rolle. Aufgrund wissenschaftlich fundierter Zusammenhänge zwischen Spurbild und Bodenfunktionalität ist bei Spurtyp 3 (gemäss S. 5 Merkblatt für die Praxis Nr. 45 der WSL) von einem ökologischen Schaden im System Boden auszugehen. Beim Auftreten des Spurtyps 3 sind die Rückarbeiten zu unterbrechen.

Der Maschinenführer ist der wichtigste Akteur beim Vollzug des Bodenschutzes. Er entscheidet, ob ein schonendes Befahren der Rückegassen noch möglich ist.

Die Gesuchsunterlagen haben konkrete Angaben zu folgenden Punkten zu machen:

- Technische Daten des Forstfahrzeugs, die für die Bodenbelastung massgebend sind und zur Minimierung des Kontaktflächendrucks beitragen.
- Wie wurden die Aspekte des physikalischen Bodenschutzes bei der Auswahl des Rückefahrzeuges berücksichtigt.
- Welche Massnahmen wurden getroffen, damit mit dem Fahrzeug ausschliesslich auf befestigten Waldwegen und permanenten Rückegassen gefahren wird und bei Auftreten von Spurtyp 3 das Befahren unterbrochen wird.



8.5 Ausrüstung von Forstfahrzeugen und Maschinen mit Partikelfilter

Zur Zeit wird im Kanton Solothurn der Massnahmenplan Luftreinhaltung 2008 erarbeitet, der die Massnahmen der Luftreinhalteverordnung des Bundes konkretisieren und innert einer Frist von 5 Jahren umsetzen soll. Im letzten Entwurf vom November 2007 ist Folgendes festgehalten: „Der Kanton bestimmt im Einvernehmen mit den angrenzenden Kantonen und dem Bund den Zeitpunkt, ab dem die Partikelfiltertechnologie für landwirtschaftliche Traktoren als Stand der Technik gilt. Ab diesem Datum dürfen neue Traktoren nur noch mit Partikelfilter- oder gleichwertigen Systemen zur Abgasnachbehandlung ausgerüstet betrieben werden. Für alte Traktoren werden die Rahmenbedingungen für die Nachrüstung festgelegt.“ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Forstwirtschaft. Es ist also absehbar, dass der Partikelfilter in naher Zukunft obligatorisch wird.

Es liegt heute in der Verantwortung des Gesuchstellers, diesen Aspekt bei der Anschaffung von neuen Forstfahrzeugen und Maschinen zu berücksichtigen.

Für Fachinformationen steht die Sektion Verkehr des BAFU unter der Adresse luftreinhaltung@bafu.admin.ch zur Verfügung.

8.6 Planbegutachtung bei Bauvorhaben

Zusätzlich zu dem bei der Gemeinde eingereichten Baugesuch ist dem kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit ein Gesuch um Planbegutachtung einzureichen. Es wird damit überprüft, ob das Bauvorhaben bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz den verschiedenen Vorschriften entspricht. Wir fordern die Gesuchsteller deshalb auf, über das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit bei der SUVA, Bereich Planvorlagen, eine Planbegutachtung zu verlangen. Die Planbegutachtung bei der SUVA ist kostenlos. Vor Baubeginn können damit Planungslücken entdeckt und korrigiert werden. Teuren nachträglichen Änderungen kann vorgebeugt werden.

8.7 Gewährung eines Kredits für ein neues Fahrzeug vor Ablauf des bestehenden Vertrags und mit Eintausch des alten Fahrzeuges

Das detaillierte Vorgehen wird fallweise festgelegt. In der Regel sind die noch ausstehenden Rückzahlungsraten zurückzuzahlen und es ist ein neues Gesuch einzureichen.

Manuel Schnellmann
Produkteverantwortlicher

Jürg Froelicher
Kantonsoberförster

